

Bern, den 14. Dezember 1931.

Sehr verehrter Herr Minister!

In Bestätigung unserer soeben gehaltenen telephonischen Besprechung beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass der Bundesrat heute Morgen einstimmig beschlossen hat, den Handelsvertrag mit Deutschland zu kündigen. Nach dem Wortlaut des Notenaustausches über die Verkürzung der Kündigungsfrist ist die Kündigung am 18. Dezember 1931 mit Wirkung auf 4. Februar 1932 auszusprechen. Da der Bundesrat vor dem 18. Dezember keine Sitzung mehr abhalten wird, so müsste der Beschluss heute gefasst werden und dürfte sofort der Öffentlichkeit zur Kenntnis kommen. Damit die deutsche Regierung nicht durch die Schweizerpresse informiert wird, habe ich Sie im Auftrag des Bundesrats gebeten, noch heute Morgen dem Auswärtigen Amt vom gefassten Beschluss Kenntnis zu geben und die Kündigungsnote auf den 18. d.M. zu avisieren.

In der Beilage übermittle ich Ihnen den Wortlaut der Kündigungsnote, wie er vom Bundesrat festgelegt wurde. Es hat dies selbstverständlich nicht die Meinung, dass Sie strikte an diesen Wortlaut gebunden sind. Sie können ohne weiteres Ihnen gutscheinende formelle Änderungen vornehmen.

Entgegen meiner ursprünglichen Auffassung will der Bundesrat den Handelsvertrag mit seinen Anlagen und Zusatzabkommen kündigen, ohne gleichzeitig den Vorschlag zu machen, den allgemeinen Teil und die Anlage C aufrecht zu erhalten.

Herrn Minister Dr. R ü f e n a c h t ,
Schweizerischen Gesandten,

B e r l i n .

./.



- 2 -

Es geschieht dies insbesondere deswegen, weil die Meinungen darüber noch sehr geteilt sind, ob man ab 4. Februar die Einfuhr aus Deutschland auf dem Wege der Zollkontingente oder durch eigentliche Einfuhrbeschränkungen eindämmen soll. Wird letzterer Weg gewählt, so stünde dem Art. 4 des Handelsvertrags entgegen. Um somit für alle Fälle die Türe offen zu lassen, sieht der Bundesrat davon ab, Deutschland die Beibehaltung des allgemeinen Teiles vorzuschlagen. Ich glaube, dass diese Lösung auch der Auffassung von Herrn Ritter entspricht, der mehrfach betont hat, man sollte sich ab 4. Februar mit einer de facto Meistbegünstigung begnügen. Es wäre wohl gut, wenn Sie bei Ueberreichung der Note betonen würden, dass die Schweiz gerne bereit sei, allfällige deutsche Vorschläge über das ab 4. Februar 1932 geltende handelspolitische Regime entgegen zu nehmen.

Zu Ihrer persönlichen Orientierung sende ich Ihnen auch Kopie unseres heute dem Bundesrat erstatteten Berichts.

Genehmigen Sie, sehr verehrter Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

sig. Stucki.

2 Beilagen.

*ak*Notenentwurf.

Im Auftrage des Bundesrates beehre ich mich, dem Auswärtigen Amt das Nachfolgende ergebenst zur Kenntnis zu bringen:

Der Bundesrat hat schon vor sehr langer Zeit die deutsche Regierung darauf aufmerksam gemacht, dass die Entwicklung des gegenseitigen Warenverkehrs auf der Grundlage des am 14. Juli 1926 abgeschlossenen Handelsvertrages für die Schweiz immer unerträglicher werde. Auf seinen Wunsch haben in der Folge einlässliche Verhandlungen über eine allfällige vorübergehende Abänderung des genannten Vertrages stattgefunden. Der Bundesrat bedauert ausserordentlich, dass es nicht gelungen ist, in diesen Besprechungen eine für beide Teile annehmbare Lösung zu finden. Er sieht sich deshalb in der Zwangslage, seine Handlungsfreiheit auf den nächstmöglichen Termin zurückzunehmen und lässt der deutschen Regierung zur Kenntnis bringen, dass er den Handelsvertrag vom 14. Juli 1926 auf den 4. Februar 1932 kündigt.

Der Bundesrat ist bereit, jederzeit die Verhandlungen über die neue Gestaltung der gegenseitigen handelspolitischen Beziehungen wieder aufzunehmen und sich insbesondere mit der deutschen Regierung über den nach dem 4. Februar 1932 eintretenden Rechtszustand zu verständigen.

Indem ich Vorstehendes zur Kenntnis der deutschen Regierung bringe, benütze ich auch diesen Anlass, um das Auswärtige Amt meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.